

# Gemeinde Strengberg Wirtschaftsförderungen

Richtlinien zur Förderung von neu geschaffenen Arbeitsplätzen.

## **Richtlinien Wirtschaftsförderung**

Die Gemeinde Strengberg, als Partner für unsere Bevölkerung und Betrieben, tritt für die Weiterentwicklung und Sicherung des Wirtschaftsstandortes Strengberg ein und fördert nach Maßgabe dieser Richtlinie Betriebe, gemäß den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen (Gewerbeordnung), mit dem Hauptstandort in Strengberg in immaterieller und finanzieller Hinsicht wie folgt:

### **§ 1**

#### **Immaterielle Förderung**

##### **1. Unterstützungen durch die Gemeinde**

1. Die immaterielle Förderung bietet die Gemeinde Strengberg in unterschiedlichen und vielfältigen Bereichen an. Für den Zuständigkeitsbereich der Gemeinde werden Beratungen angeboten.
2. Die Gemeinde Strengberg stellt die, in Ihrem Einflussgebiet liegende, erforderliche Infrastruktur zur Verfügung.
3. Die Gemeinde Strengberg ermöglicht Ihren Betrieben Werbeeinschaltungen in den Gemeindenachrichten/Gemeindezeitung.
4. Unterstützung bei der Suche nach Betriebsgrundstücken und Gewerbeflächen
5. Unterstützung bei der Anbringung von Wegweiser und Darstellen der Unternehmen im Ortsplan.

##### **2. Standort Faktoren**

1. niedrige Grundstückspreise
2. sehr gute Verkehrsanbindung: Autobahn, Bahn und Enns Hafen
3. die Nähe zu Dienstleistungszentren und Industrie
4. eine intakte Umwelt, attraktive Freizeitmöglichkeiten
5. gute Infrastruktur, Nahversorger, ärztliche Versorgung, Kinderbetreuung, Schulen
6. schönes Wohnumfeld

### **§ 2**

#### **Finanzielle Förderung**

Eine finanzielle Förderung kann neu gegründeten Betrieben mit dem Standort in Strengberg gewährt werden. Als derzeitiger Förderungen Modus wird die Rückerstattung der Kommunalsteuer für die ersten 1 – 3 Jahre angeboten. Die tatsächliche Höhe der Förderung ist vom Gemeinderat zu beschließen. Zu aktuellen Förderungsmöglichkeiten stehen ihnen die Mitarbeiter des Gemeindeamtes zur Verfügung.

## **Ausschluss, Einstellung und Widerruf einer Förderung**

### **1. Eine Förderung ist nicht zu gewähren, einzustellen oder kann**

#### **widerrufen werden, wenn**

1. der Förderungswerber seiner Verpflichtung zur Entrichtung der Steuern und Abgaben nicht ordnungsgemäß nachkommt
2. diese im Widerspruch zu den Förderungsrichtlinien bzw. zu geltenden Rechtsvorschriften steht, insbesondere dann, wenn die Förderungen den Nationalen und EU Vorschriften widersprechen
3. der Betrieb geschlossen oder stillgelegt wird.

## **§ 4**

### **Durchführungsbestimmungen**

#### **1. Administration**

1. Die Förderansuchen müssen schriftlich an die Gemeinde Strengberg erfolgen.
2. Die Termine für die Einreichung der Unterlagen sind gemäß dieser Richtlinien einzuhalten.
3. Die Förderansuchen müssen vollständig sein.
4. Die Gemeinde Strengberg ist berechtigt erforderliche zusätzliche Dokumente einzufordern. Diese Dokumente müssen innerhalb von 2 Wochen nachgereicht werden. Bei Fristversäumnis gilt das Förderansuchen als zurückgezogen.
5. Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Förderung. Die in diesen Richtlinien, angeführte Wirtschaftsförderung ist eine freiwillige Leistung der Gemeinde Strengberg.

#### **2. .. Kosten**

1. Das Ansuchen für die Förderung ist gebührenfrei.
2. Über das Ansuchen entscheidet der Gemeinderat über Beratung und Empfehlung des Wirtschaftsausschusses.
3. Die Gewährung einer Förderung kann von Auflagen und Bedingungen abhängig gemacht werden.
4. Die Auszahlung des Förderungsbeitrages erfolgt im unbaren Zahlungsverkehr zu den vom Gemeinderat festgelegten Auszahlungsterminen.